

Stadt Seelze – Abt. Stadt-, Grünplanung und Umweltschutz

Trennblatt Begründung – 11-1997



Vorhaben Bebauungsplan Dedensen Nr. 2	eingetragen am: 01.03.2010
Stadt Seelze	
Gemarkung Dedensen	

S a t z u n g

zum Bebauungsplan Nr. 2 für das Bebauungsgebiet " Harrendorf " der Gemeinde D e d e n s e n / Landkreis Neustadt a.Obge.

Zur Durchführung des Aufbaus im Baugebiet " Harrendorf " hat der Rat der Gemeinde Dedensen auf Grund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4. März 1955 (Nds. GVBl. S. 55) und des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in seiner Sitzung am 6. Februar 1962 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Inhalt und Begrenzung des Bebauungsplanes.

Der Bebauungsplan Nr. 2 vom 15. Dez. 1961, der Fluchtlinien, Bebauungsgrenzen und die Art der baulichen Nutzung festlegt - mit den Anlagen: Begründung und dem Verzeichnis der von Maßnahmen der baulichen Nutzung betroffenen Grundstücke - sind Bestandteil dieser Satzung.

Die Begrenzung des Plangebietes ist im Bebauungsplan eingetragen.

§ 2

Nutzungsart.

Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 2 ist Kleinsiedlungsgebiet. Die Geschossflächenzahl und die Geschosszahl sind dem Bebauungsplan zu entnehmen.

§ 3

Inkrafttreten.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. (Ende der Bekanntmachung).

Dedensen, den 6. Februar 1962

Gemeinde Dedensen

Der Verwaltungsausschuss

Der Bürgermeister

Der stellvertretenden
Gemeindedirektor

Genehmigt

gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes
vom 23. 6. 1960

Der Regierungspräsident

HV Nr. 559 5 / 62

Hannover, den 22. 6. 1962

Im Auftrage

Regierungs- u. Bau



Begründung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde D e d e n s e n
Landkreis Neustadt a.Obge. vom 15. Dezember 1961.

Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 2 " Baugebiet Harrendorf " liegt im nordwestlichen Teil des Ortsgebietes "auf dem Bruche ", innerhalb der geschlossenen Ortschaft und innerhalb des im vorbereitenden Bauleitplan -Flächennutzungsplan- ausgewiesenen Baugebietes.

Das ca 7.500 qm grosse Gebiet des Bebauungsplanes soll mit eingeschossigen Siedlungsbauten -vorwiegend landwirtschaftlichen Neben-erwerbssiedlungen- bebaut werden. Ausser einem kurzen Stichweg sind besondere Erschliessungsmassnahmen nicht erforderlich. Im südwestlichen Teil des Plangebietes ist eine Grenzbegradigung- bzw. -verbesserung- vorgesehen.

Eine innerhalb des Gebietes des Bebauungsplanes stehende Rotbuche soll erhalten bleiben. Sie wird unter Schutz gestellt.

Eine Ortswasserleitung, an die das Gebiet angeschlossen werden kann, befindet sich im Bau.

Die Abwasserbeseitigung soll durch Hauskläranlagen erfolgen, die anfallenden, geklärten Abwässer können in die vorhandene Dorfkanalisation (Regenwasserkanal) abgeleitet werden.

Grössere Kosten entstehen der Gemeinde nicht.

Dedensen, den 15. Dezember 1961

Der Bürgermeister

